Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

Hess Max, Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht. 96 Seiten, Fr. 13.20, herausgegeben vom Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter.

Das durch Teilrevision des Zivilgesetzbuches vom 30. Juni 1972 geschaffene neue schweizerische Adoptionsrecht steht seit dem 1. April 1973 in Kraft. Es entspricht in seinen Grundzügen dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern. Die Detailausgestaltung des neuen Adoptionsrechtes beruht indessen auf Erkenntnissen, welche im Verlaufe jahrelanger sorgfältiger Vorarbeiten in privaten Fachgremien und in der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision des Zivilgesetzbuches gewonnen worden sind. Der Autor war an der Entwicklung der neuen Praxis aktiv beteiligt. Seine jahrzehntelange praktische Erfahrung als Rechtskonsulent einer grossen Zürcher Vorortsgemeinde und insbesondere sein umfassendes sozialwissenschaftliches Interesse befähigen Max Hess zu einer spezifisch sozialpädagogischen und fürsorgerischen Sicht der Dinge. Er wird daher der Ankündigung einer multidisziplinären Behandlung des Stoffes im Titel voll gerecht.

In Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik gliedert der Autor seine Darstellung des schweizerischen Adoptionsrechtes in folgende drei Hauptabschnitte: Voraussetzungen der Adoption, Adoptionsverfahren und Wirkungen der Adoption. In einem vierten Abschnitt werden schliesslich noch Fragen des internationalen Rechts behandelt. Die sozialpädagogischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte werden jeweils im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsfragen erörtert.

Der Abschnitt über die *Voraussetzungen der Adoption* befasst sich zunächst mit den Voraussetzungen auf seiten der Adoptiveltern (obligatorisches Pflegeverhältnis, gemeinsame Adoption durch ein Ehepaar als Regelfall, Adoption durch einen Stiefelternteil sowie Adoption durch eine Einzelperson als Ausnahmefall).

Die Voraussetzungen auf seiten des Kindes knüpfen an den Begriff des Kindes im familienrechtlichen Sinne an und befassen sich alsdann mit dem Altersunterschied zu den Adoptiveltern sowie mit der Zustimmungserklärung des urteilsfähigen Adoptivkindes beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters. Im Verhältnis zum früheren Adoptionsrecht wurde die Rechtsstellung der leiblichen Eltern erheblich verbessert. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches müssen sich naturgemäss mit der Statuierung einiger Grundsätze über die sogenannte "Zustimmungserklärung" begnügen. In diesem Zusammenhang geht der Autor dem oft mit kniffligen einschlägigen Detailproblemen befassten Praktiker in verdienstvoller Weise an die Hand. Ein instruktiver Anhang über den Ausnahmefall der Adoption mündiger oder entmündigter Personen schliesst den ersten Abschnitt über die Voraussetzungen der Adoption ab.

Im zweiten Hauptabschnitt behandelt der Autor unter dem Titel *"Das Adoptionsverfahren"* die folgenden Themenkreise: Gesetzliche Vertretung des Kindes vor der Adoption, Adoptionsgeheimnis, Abklärung der Verhältnisse, Genehmigung nach Vormundschaftsrecht, Genehmigungsverfahren nach Adoptionsrecht, Unterstellung altrechtlicher Adoptionen unter das neue Recht sowie Anfechtung der Adoption. Das Adoptionsverfahren im umschriebenen umfassenden Sinne ist im Zivilgesetzbuch nur in einigen wenigen Grundsatzbestimmungen verankert. Die Zurückhaltung des Bundesgesetzgebers bei der Legiferierung über Verfahrensfragen war im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantone hinsichtlich der Regelung von Organisation und Verfahren geboten. Um so schwieriger muss es dem Praktiker fallen, sämtliche Stationen des ohnehin nicht einfachen Adoptionsverfahrens in der richtigen Reihenfolge und innert nützlicher Frist anzugehen. Der Autor bietet ihm seine wertvolle Hilfe an, und zwar im Sinne eines eingehenden Operationsplanes. Der zweite Abschnitt wird solchermassen zum eigentlichen Kernstück der vorliegenden Arbeit.

Der dritte Hauptabschnitt über die *"Wirkungen der Adoption"* befasst sich mit den zivilrechtlichen und den öffentlichrechtlichen Wirkungen des Adoptionsverhältnisses. In einem vierten Abschnitt werden schliesslich die wichtigsten Fragen des internationalen Adoptionsrechtes behandelt, was in der heutigen Zeit einem grossen Bedürfnis der Praxis entspricht.

Die vorliegende Arbeit wendet sich vor allem an die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden, Verwaltungsangestellte, Amtsvormünder, Sozial-

arbeiter und Sozialpädagogen. Im Interesse der inskünftig zur Adoption gelangenden Kinder ist zu hoffen, dass sie bei den mit Adoptionen befassten Praktikern auf das ihr gebührende grosse Interesse stosse. Wir wünschen der vorliegenden ersten und den zu erwartenden weitern Auflagen dieser Schrift eine grosse Verbreitung.

Rechtsanwalt Dr. *Hans Farner*

Neuzeitliche Hilfen der öffentlichen Sozialdienste Herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Bern 1976, 67 Seiten, Fr. 8.70. (Die Schrift kann bezogen werden beim Aktuariat der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, 3000 Bern 7, Tel. 031 64 63 30)

Die Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, Dachverband der kantonalen und kommunalen Fürsorgebehörden und Sozialdienste, sucht durch ihre langjährige Kursarbeit einen Beitrag an die Weiterentwicklung der besondern Fachgebiete zu leisten. Die vorliegende Schrift enthält die Referate der Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 9. Mai 1974 in Interlaken und des XIV. Schweizerischen Fortbildungskurses für Fürsorgefunktionäre vom September 1974 in Weggis. Die Referate befassen sich mit dem Wandel der Gesellschaft, der auch die Entwicklung der sozialen Dienste bestimmt, mit den Möglichkeiten der materiellen und psychosozialen Hilfe im Bereich der öffentlichen Fürsorge sowie mit der sozialen Infrastruktur in Gemeinde und Region. M.H.

Walder, Hans Ulrich, Tafeln zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Zürich 1976, 176 Seiten, Fr. 25.–.

In 72 Tafeln, die zum Teil mehrere Seiten umfassen, wird die komplexe Materie der Zwangsvollstreckung in eine Geldleistung mit seinen verschiedenen Arten des Vorgehens aufgezeigt. So gibt, um nur einige Beispiele zu nennen, Tafel 5 Auskunft über den Betreibungsort, der je nach Art des Schuldners sehr verschieden sein kann. Tafel 10 enthält eine graphische Darstellung des gesamten Ablaufes der Betreibung auf Pfändung, Tafel 16 eine entsprechende Tabelle für Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Aberkennungsklage und Rückforderungsklage. Tafel 17 mit der Betreibung der Ehefrau bei Güterverbindung und Gütergemeinschaft macht uns mit den Besonderheiten der Betreibung für Vollschulden und Sondergutsschulden vertraut. Die Tabellen, aus der akademischen Lehrtätigkeit des Verfassers entstanden, wenden sich nicht nur an Studenten, sondern ebenso sehr an Behördemitglieder, Amtsstellen, Sozialdienste und Sozialarbeiter. Die Tafeln vermitteln einen raschen Überblick, entbinden aber nicht vom Studium der einschlägigen Literatur und des Gesetzestextes, der mit Hilfe der Tafeln rasch und zuverlässig ermittelt werden kann. Die Tafeln bilden ein wertvolles Hilfsmittel für all jene Sozialdienste, die sich auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite mit Betreibungen zu befassen haben. Die Tafeln erscheinen als Loseblatt-Ausgabe und sollen laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. M.H.

Christina Vogel-von Passavant, Die Sozialarbeiterin – Der Sozialarbeiter. Berufsbild, herausgegeben vom Verband für Berufsberatung in Verbindung mit dem Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter und der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit, Zürich 1976, 28 Seiten, Fr. 3.–.

Die vorliegende Schrift bietet eine ausgesprochen sachliche Information für junge Menschen, die den Beruf des Sozialarbeiters in Erwägung ziehen. Die Schrift ist aber ebenso sehr ein vorzügliches Informationsmittel für neue Behördemitglieder, die sich über die Tätigkeit des Sozialarbeiters Klarheit verschaffen möchten. Es ist erstaunlich, wieviel Transparenz auf knappem Raum mit einem Minimum an Fachjargon klar, ausgewogen, engagiert und ohne die berufsbedingte Problematik zu verschweigen, aber auch ohne unzulässige Vereinfachung erreicht wird. Die Arbeit gliedert sich in drei Abschnitte: Sozialarbeit als Beruf – Die Ausbildung des Sozialarbeiters – Berufsverhältnisse. Als besonderes Verdienst darf es der Autorin angerechnet werden, dass sie die Arbeitsbereiche des Sozialarbeiters klar umgrenzt, ohne mit verwandten Berufen in Konflikt zu geraten. Wir erfahren Wesentliches über die Berufsrealität des Sozialarbeiters wie auch über die Anforderungen, die dieser Beruf an seine Anwärter stellt. M.H.